



Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, Eschberger Weg 68,
66121 Saarbrücken

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

| | |
|-------------------------------|--------|
| Landessozialgericht | |
| Rheinland - Pfalz | |
| Eingang: 24. Jan. 2013 | |
| Anlagen | Akten |
| | Röfilm |
| | lose |

Justizariat

Ihr Zeichen: L 1 AL 97/12
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 301 - 9043 B/A 65/12
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Fieg
Durchwahl: 0681 849 263
Telefax: 0681 849 507
E-Mail: Rheinland-Pfalz-
Saarland.Justizariat@arbeitsagentur.de
Datum: 23. Januar 2013

Sozialgerichtsverfahren;
Rechtsstreit Peter BECKER ./ Bundesagentur für Arbeit

Die Beklagte begründet ihre mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2012 eingelegte Berufung wie folgt:

Hier geht es darum, ob eine Sperrzeit gem. § 144 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 SGB III eingetreten ist.

I.

Nach Aktenlage war der Kläger vom 1.3.1973 bis zum 31.8.2011 bei der SIEMENS AG in Karlsruhe beschäftigt (Bl. 5 ff. d. LA). Seit dem 1.9.2006 wurde das Beschäftigungsverhältnis als Altersteilzeitverhältnis weitergeführt. Für die Zeit ab 1.9.2011 beansprucht der Kläger Arbeitslosengeld.

In seinem Antrag auf Arbeitslosengeld (Bl. 2 ff. d. LA) gab der Kläger an, am 17.5.2011 für die Zeit ab 1.11.2011 Altersrente bei der deutschen Rentenversicherung Bund beantragt zu haben. Die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses bereits zum 31.8.2011 begründete er wie folgt:
„Bei Abschluss sah die gesetzliche Regelung so aus, dass ich zum 1.9.11 hätte in Rente gehen können.“

Aufgrund dieses Sachverhalts stellte die Arbeitsagentur den Eintritt einer sechswöchigen Sperrzeit fest und bewilligte Arbeitslosengeld erst ab dem 13.10.2011 (Bescheide vom 13.9.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011).

Diese Entscheidungen hob die Kammer auf beziehungsweise änderte sie ab und verurteilte die Beklagte, dem

Postanschrift
Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
Eschberger Weg 68
66121 Saarbrücken

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
7:30 - 16:00 Uhr

Internet:
www.arbeitsagentur.de

Kläger Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 1.9.2011 bis 12.10.2011 zu gewähren. Der Kläger habe für die Kammer überzeugend vorgetragen, dass er bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages sicher davon ausgegangen sei, dass er ab dem 1.9.2011 Altersrente beziehen könne. Diese Annahme sei ihm durch seinen Arbeitgeber ausdrücklich bestätigt worden. Darüber hinaus habe der Kläger sich anhand der Vorschrift des §§ 36 SGB VI in der im Dezember 2005 geltenden Fassung vergewissert, dass ihm Altersrente für langjährig Versicherte bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres und einer Wartezeit von 35 Jahren zustehe. Dementsprechend sei der Altersteilzeitvertrag mit Ablauf des Monats August 2011, in dem der Kläger sein 62. Lebensjahr vollendet habe, abgeschlossen worden. Dem Kläger könne keine grobe Fahrlässigkeit dahingehend vorgeworfen werden, dass in der Übergangsregelung in § 236 SGB VI eine von dem klaren Wortlaut des §§ 36 SGB VI abweichende Regelung getroffen worden sei, die letztlich zu einem Rentenbeginn ab dem 1.11.2011 geführt habe.

Dieses Urteil hat die Beklagte aus folgenden Gründen angegriffen:

II.

Bei ihren Entscheidungen hat sich die Arbeitsagentur an der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 21.7.2009 - B 7 AL 6/08 R - orientiert. Der Senat hat u.a. ausgeführt:

„Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrzeit, wenn der Arbeitnehmer, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, sich versicherungswidrig verhalten hat. Ein versicherungswidriges Verhalten liegt nach § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III ua vor, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Die Sperrzeit beginnt nach § 144 Abs. 2 SGB III mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, also in Anwendung des Abs 1 Satz 2 Nr 1 mit dem ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit. Nach § 144 Abs. 3 SGB III beträgt in den Fällen des Abs 1 Satz 2 Nr 1 die Dauer der Sperrzeit zwölf Wochen (Regelsperrzeit); sie verkürzt sich nach § 144 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Bst. b SGB III auf sechs Wochen, wenn eine Sperrzeit von zwölf Wochen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

Mit der Einführung der Altersteilzeit hat der Gesetzgeber ... das Ziel verfolgt, die Praxis der Frühverrentung durch eine neue sozialverträgliche Möglichkeit eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Altersteilzeitarbeit) abzulösen (*BR-Drucks 208/96, S 1, 22*). Anlass für die Regelung war die gängige Praxis, dass viele ältere Beschäftigte weit vor Erreichen der (regulären) Al-

tersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, um auf diese Weise die Belegschaft der Betriebe zu verkleinern und/oder zu verjüngen. Dies führte zu einer erheblichen Belastung der Sozialversicherung und des Bundeshaushalts, weil sich die Entlassenen in der Regel arbeitslos meldeten, Alg bezogen und im Anschluss daran mit Vollendung des 60. Lebensjahres die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nahmen. Mit der Frühverrentungspraxis wurde von den Vorschriften der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise Gebrauch gemacht (BR-Drucks, aaO). Insbesondere für die Bundesanstalt (jetzt: Bundesagentur) für Arbeit (BA) führte diese Frühverrentungspraxis zu erheblichen Mehrkosten (BR-Drucks, aaO, S 23). Im Ergebnis wurden damit die finanziellen Lasten der Frühverrentungen über notwendigerweise höhere Beitragssätze zur Sozialversicherung von den Klein- und Mittelbetrieben und ihren Arbeitnehmern getragen. Durch den Einsatz der Altersteilzeit sollten sich demgegenüber unumgängliche betriebliche Personalanpassungsmaßnahmen durchführen lassen, ohne dass dies auf Kosten der Solidargemeinschaft der Versicherten geschieht (BR-Drucks, aaO). Es war damit das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Sozialversicherung und insbesondere die BA durch die Einführung der Altersteilzeit zu entlasten. Einem Arbeitnehmer, der sich entsprechend dieser Gesetzesintention verhält, kann dann aber der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nicht vorgeworfen werden.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn nach der Altersteilzeit auch tatsächlich eine Rente beantragt werden soll. Denn das Ziel des Altersteilzeitgesetzes ist es, eine Nahtlosigkeit zwischen Altersteilzeitbeschäftigung und Rentenbeginn zu erreichen und einen Zwischenschritt über die Arbeitslosigkeit und den Leistungsbezug bei der Beklagten gerade zu vermeiden (BR-Drucks, aaO, S 27). Sollte der Kläger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Absicht gehabt haben, direkt nach Abschluss der Altersteilzeit ohne "Umweg" über die Beantragung von Alg Altersrente beziehen zu wollen, wäre ihm dieses Verhalten unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft nicht vorwerfbar, wenn prognostisch von einem Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsleben nach der Freistellungsphase der Altersteilzeit auszugehen gewesen wäre. Eine insoweit rein subjektive Vorstellung des Klägers kann, weil der wichtige Grund objektiv vorliegen muss (stRspr; vgl BSGE 92, 74 ff = SozR 4-4300 § 144 Nr 6, jeweils RdNr 19 und BSG SozR 4-4300 § 144 Nr 14 RdNr 19), nicht genügen. Insbesondere ist für die Prognose von Bedeutung, dass der Kläger offenbar davon ausgegangen ist, nach der Altersteilzeit ohne Abschlüsse eine Altersrente erhalten zu können. Die Beurteilung seines künftigen Verhaltens ist damit aber abhängig von der rentenrechtlichen Situation und davon, ob bzw wie der Kläger diese unter Berücksichtigung welcher Kenntnisse bzw Nachfragen bei sachkundigen Stellen eingeschätzt hat. ... "

Hier hat der Kläger sein Beschäftigungsverhältnis mit der SIEMENS AG gelöst, indem er durch den Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung vom 17.12.05 sein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen dieser Vereinbarung in ein befristetes umgewandelt hat. Dadurch ist er nach Ende der Freistellungsphase beschäftigungslos geworden. Nach Aktenlage hat er diese Beschäftigungslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die Altersteilzeitvereinbarung wurde dem Kläger mit „Brief vom 14.12.2005“ unterbreitet (Bl. 31 - 34 d. LA). Dem Kläger war demnach vor Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt, dass er seine rentenrechtliche Situation qualifiziert abzuklären habe.

Nach Aktenlage hat der Kläger weder beabsichtigt, für die Zeit unmittelbar nach der Altersteilzeit eine Rente zu beantragen, noch hat er dies getan, wie seine eigenen Angaben im Antrag auf Arbeitslosengeld belegen (s. Bl. 3 Ziffern 2a und 4 d. LA). Gegenteiliges hat er jedenfalls nicht nachgewiesen (§ 144 Abs. 1 S. 4 SGB III).

2 Mehrfertigungen sowie die Leistungsakte 543 D 096877 sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Unterschrift